

RS Vwgh 1998/6/2 97/01/0278

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.1998

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

SPG 1991 §89 Abs1;

SPG RichtlinienV 1993 §5 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/01/0279

Rechtssatz

Die Voraussetzung für eine "Richtlinienbeschwerde" ist nur, daß eine Richtlinienverletzung behauptet wird und die Dienstaufsichtsbeschwerde binnen sechs Wochen eingebracht oder der Behörde vom unabhängigen Verwaltungssenat gemäß § 89 Abs 1 SPG 1991 zugeleitet wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997010278.X04

Im RIS seit

20.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at